

Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit der die Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung 2008 geändert wird

Aufgrund des § 17 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/97, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2018, wird verordnet:

Die Genossenschaftsprüfungsverordnung 2008 der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, kundgemacht am 4. Dezember 2019, auf der offiziellen Website der VÖR wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Der Prüfungskandidat ist zu den Klausurarbeiten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.“

2. § 5 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Im Falle einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ hat diese Information schriftlich zu erfolgen.“

3. § 6 lautet:

„§ 6. Dem Prüfungskandidaten ist bei der Prüfungskommission auf Wunsch binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in die Beurteilung seiner Klausurarbeiten zu gewähren. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzulegen.“

4. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungskandidaten nach positiver Beurteilung aller abzulegenden Klausurarbeiten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur mündlichen Prüfung einzuladen. Die mündliche Prüfung ist jedoch um mindestens sechs Monate aufzuschieben, falls dies vom Prüfungskandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Einladung beantragt wird.“

5. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so kann die mündliche Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden, das Prüfungsergebnis berücksichtigenden und ein Jahr nicht übersteigenden Frist wiederholt werden. Sie hat dann nur die nicht bestandenenen Prüfungsfächer zu umfassen. Weitere Wiederholungen der mündlichen Prüfung sind zulässig.“

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat die Niederschriften der Ausstellung der Zeugnisse zugrunde zu legen und sie zehn Jahre lang aufzubewahren.“

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 und 7, § 6, § 7 Abs. 3 und Abs. 6 und § 9 Abs. 2 in der Fassung dieser Verordnung mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 21. November, GZ. BMDW-91.540/0005-IV/8/2019, kundgemacht am 4. Dezember 2019, treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.“